

Afrikanische Schweinepest

Prävention und Bekämpfung in Niedersachsen



Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Calenberger Str. 2
30169 Hannover
www.ml.niedersachsen.de

und

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Röverskamp 5
26203 Wardenburg
www.laves.niedersachsen.de

Bildrechte Titelbild: © Dr. Christa Jeske

Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Allgemeines zur Afrikanischen Schweinepest.....	4
3	Prävention und Früherkennung eines Eintrages der ASP in Schwarzwild- und Hausschweinebestände in Niedersachsen	7
4	Vorbereitung auf einen Seuchenausbruch in der Schwarzwildpopulation	12
5	Bekämpfung der ASP beim Schwarzwild.....	17
6	Vorbereitungen auf einen ASP-Seuchenausbruch durch die Wirtschaftsbeteiligten.....	25
7	Maßnahmen für Hausschweine im Falle der ASP beim Schwarzwild	27
8	Bekämpfung eines Ausbruchs der ASP im Hausschweinebestand.....	29

1 Vorwort

Die rasante Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP), insbesondere in Osteuropa, hat Behörden, Verbände, Berufs- und Personengruppen aus den Bereichen Landwirtschaft und Jagd verdeutlicht, wie wichtig eine intensive Vorbereitung auf einen möglichen Seuchenausbruch ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), die kommunalen Veterinärbehörden und das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) beschäftigen sich seit 2014 sehr intensiv mit diversen Fragestellungen zur ASP. Bereits zu diesem frühen Zeitpunkt wurde durch das ML eine niedersächsische Sachverständigengruppe eingerichtet, die sich mit einem Ausbruch der ASP im Schwarzwildbestand auseinandersetzt (siehe 4.1). Darüber hinaus sind von Seiten der Landwirtschaft, der Fleischwirtschaft und des Handels mit Unterstützung der niedersächsischen Behörden Vorbereitungen auf einen möglichen Seuchenausbruch getroffen worden.

Die vorliegende Zusammenstellung vermittelt einen Überblick über präventive Maßnahmen zur Verhinderung eines Viruseintrages in die Schwarzwildpopulation und die Hausschweinebestände, über Vorsorgemaßnahmen und die Tierseuchenbekämpfung. Die hier vorgestellten Handlungsanweisungen, Merkblätter und Rechtsverweise sind beispielhaft. Sie unterliegen vielfach einer laufenden Überarbeitung, so dass die Originaldokumente unter dem jeweiligen Internet-Link abzurufen sind.

2 Allgemeines zur Afrikanischen Schweinepest

2.1 Das Virus

Das Virus der afrikanischen Schweinepest hat seinen Ursprung in den afrikanischen Ländern. Hier sind insbesondere Warzenschweine betroffen, die jedoch nicht erkranken. Nach Europa eingetragen wurde das Virus vermutlich über die Entsorgung infektiöser Speiseabfälle, zu denen Schwarzwild Zugang hatte.

Eine Infektion mit Afrikanischer Schweinepest (ASP) führt sowohl bei Hausschweinen als auch bei Schwarzwild zu einer schweren Erkrankung, die fast immer tödlich verläuft. Die Afrikanische Schweinepest ist anzeigepflichtig und kann klinisch nicht von der Klassischen Schweinepest (KSP) unterschieden werden. Derzeit ist kein Impfstoff gegen die ASP verfügbar. Da eine Ansteckung vornehmlich über Blut, bluthaltige Flüssigkeiten und bluthaltige Gewebe erfolgt, breitet sich die Infektion oftmals nur sehr langsam aus. Dabei reichen jedoch sehr geringe Blutmengen für eine Ansteckung aus.

Das Virus ist außergewöhnlich widerstandsfähig gegenüber Umwelteinflüssen und daher schwer zu bekämpfen.

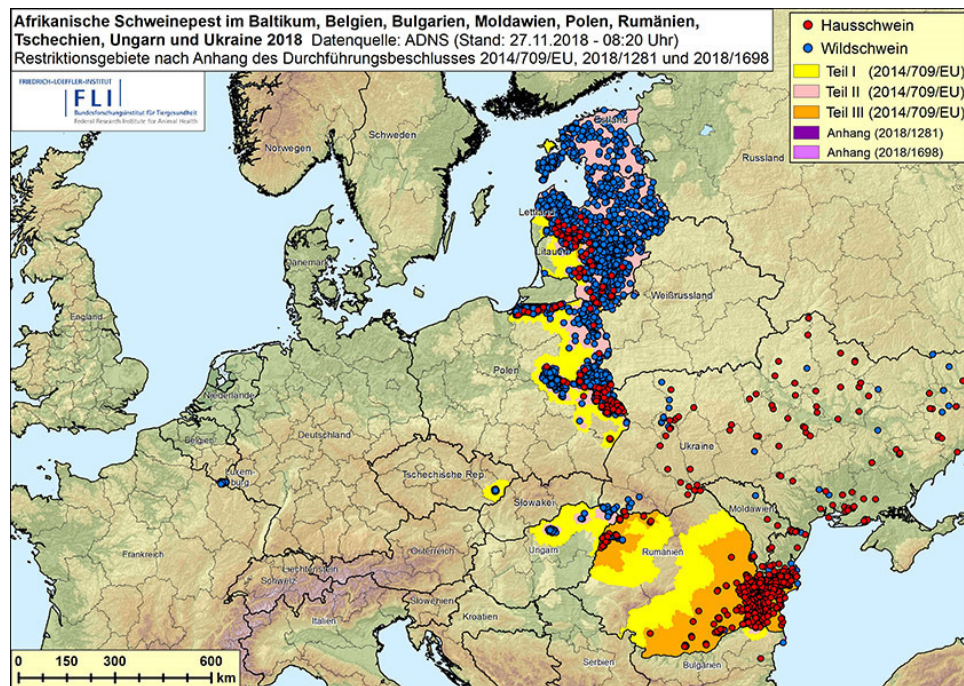
Haltbarkeit (Maximalwerte):

- 3 Stunden bei 50° C Erhitzung
- 5 Wochen in gekühltem Fleisch
- 6 Wochen in konserviertem Schinken
- 70 Tage im Blut (Raumtemperatur)
- 18 Monate im gekühlten Blut
- Viele Jahre in tiefgefrorenen Schlachtkörpern

2.2 Verbreitung

Die ASP kommt in vielen afrikanischen Ländern südlich der Sahara endemisch vor. Seit 2007 breitet sie sich auch in den Schwarzwildbeständen vieler Regionen Osteuropas immer weiter aus (Ungarn, Polen, Baltikum, Moldawien, Rumänien, Bulgarien, Weißrussland, Russische Föderation, Ukraine, Georgien, Armenien und Aserbaidschan). Vielfach wurden in diesen Ländern auch Hausschweinebestände mit ASP infiziert. Im September 2018 ist das Virus in Schwarzwildbeständen in Belgien nachgewiesen worden. Die ASP-Infektionen in diesen Ländern werden durch Virusstämme verursacht, die von einem im Jahre 2007 nach Georgien eingeschleppten Virus des Genotyps 2 abstammen. In den betroffenen Ländern breitet sich die Infektion teilweise massiv aus, lediglich in der Tschechischen Republik ist die Bekämpfung erfolgreich verlaufen. Auf der italienischen Insel Sardinien kommt die Afrikanische Schweinepest bereits seit Jahrzehnten vor. Das dortige Geschehen wird durch einen anderen Virusstamm (Genotyp 1) verursacht, es steht somit in keinem Zusammenhang mit den zuvor genannten Ausbruchsfällen.

Die Ausbrüche und Restriktionsgebiete sind auf einer Karte des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) übersichtlich dargestellt.



Die Karte wird vom FLI wöchentlich aktualisiert. Eine aktuelle Karte und ein Kartenarchiv finden Sie auf der [Seite des FLI](#). Tabellarische Übersichten der aktuellen Fälle und weiterführende Informationen sind ebenfalls auf der Internetseite des FLI (www.fli.de) und auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

2.3 Krankheitsbild

Bei den derzeit kursierenden Virusisolaten treten nach einer Inkubationszeit von ca. 1 - 2 Wochen (EFSA, Epidemiological analyses of African swine fever in the European Union (November 2017 until November 2018)) schwere, unspezifische Symptome auf (u. a. hohes Fieber, Anorexie, respiratorische und gastrointestinale Symptome, Hautverfärbungen, insbesondere bei Erregung), die in der Regel binnen einer Woche zum Tod des betroffenen Tieres führen. Das FLI hat auf seiner Internetseite Bilder mit einigen für die ASP typischen Krankheitsanzeichen und Organveränderungen eingestellt. Im Nachfolgenden sind einige der Bilder des FLI beispielhaft dargestellt.

(Quelle: Steckbrief ASP, FLI, 09.05.2016)



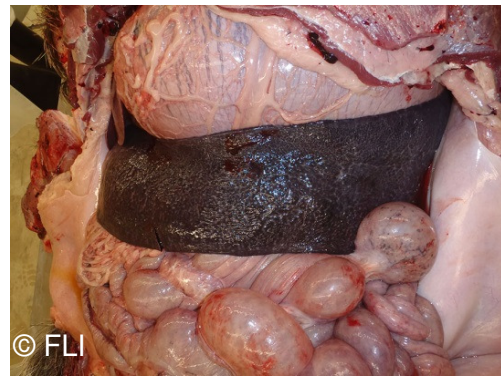
Alle Altersklassen zeigen ähnliche Symptome



Blutiger Schaum vor der Rüsselscheibe (Nasenbluten und Lungenödem)



Blutige, ebenholzfarbene Lymphknoten im Darmbereich



Vergrößerte Milz (Splenomegalie) bei einem Keiler

Die gesamte ASP-Bildersammlung des FLI finden Sie auf der [Internetseite des FLI](#).

2.4 Labordiagnostik und Probenahme

Für die Untersuchungen im Rahmen der Früherkennung, für Ausschlussuntersuchungen sowie für die Überwachungsuntersuchungen in einem Seuchengeschehen sind in Niedersachsen die Institute des LAVES (Kontaktdaten siehe unten) zuständig. Zur Feststellung eines Erstausbruchs müssen Proben von verdächtigen Tieren an das Nationale Referenzlabor für ASP im Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) weitergeleitet werden. Dort wird der Krankheitserreger weiter charakterisiert.

Die Labordiagnostik erfolgt über den Virusnachweis mittels PCR. Zur DNA-Gewinnung eignen sich vor allem Proben aus Blut (Serum, EDTA-Blut) oder Organmaterial. Geeignete Organe sind vor allem Lymphknoten, Milz, Lunge, Tonsillen und Niere. Von tot aufgefundenen Wildschweinen können, wenn keine Blut- oder Organentnahme möglich ist, nach Möglichkeit zwei bluthaltige Tupfer je Kadaver genommen werden. Nur bei hochgradiger Skelettierung können das ungeöffnete Brustbein oder Oberschenkelknochen eingesandt werden. Im Falle eines ASP-Virusgenom-Nachweises erfolgt unmittelbar eine Bestätigung und weitere Charakterisierung am Nationalen Referenzlabor für ASP.

Untersuchungsstellen in Niedersachsen:

Die Proben sind beim zuständigen Veterinäramt abzugeben und werden von dort an eines der nachfolgenden Untersuchungsinstitute weitergeleitet.

- LAVES Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig/Hannover, Standort Hannover, Eintrachtweg 17, 30173 Hannover
- LAVES Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg, Philosophenweg 38, 26121 Oldenburg

Hinweis zur Probennahme:

Bei der Entnahme von Proben muss eine Kontamination mit dem Erreger vermieden werden. Wiederverwendete Hilfsmittel, wie z. B. Messer, müssen vor der Organentnahme bei einem weiteren Tier unbedingt gereinigt und desinfiziert/dekontaminiert werden. Dabei ist zu beachten, dass eine reine Inaktivierung des Virus nicht ausreichend ist. Das Desinfektionsmittel muss auch die Nukleinsäure zerstören. Ansonsten besteht die Gefahr falschpositiver Ergebnisse bei der PCR. Die entnommenen Organe eines Tieres sind von den Organen weiterer Tiere zu trennen.

2.5 Rechtsgrundlagen

Die Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionen mit Afrikanischer Schweinepest ist im EU-Recht und im nationalen Recht festgelegt.

EU-Recht:

- Richtlinie 2002/60/EG des Rates zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest
- Entscheidung 2003/422/EG der Kommission zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest
- Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU

Bundesrecht:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung)
- Schweinepest-Monitoring-Verordnung
- Viehverkehrsverordnung

3 Prävention und Früherkennung eines Eintrages der ASP in Schwarzwild- und Hausschweinebestände in Niedersachsen

3.1 Information

Nach dem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Polen und in den Baltischen Staaten im Jahr 2014 wurden unterschiedliche Fachverbände, Berufs- und Interessengruppen über die möglichen Auswirkungen des Eintrages der Afrikanischen Schweinepest in Schwarzwild- und Hausschweinebestände durch das ML, die kommunalen Veterinärbehörden und das LAVES in Fachvorträgen und Gesprächsrunden informiert. Darüber hinaus sind umfassende niedersächsische Informationsmaterialien u. a. für Landwirte, Jäger, und Tierärzte im Internet abrufbar. Für Reisende und Personen aus Ländern, in denen die ASP verbreitet ist, sowie Transporteure aus Osteuropa wurden Informationsmaterialien zum richtigen Umgang mit Speiseresten in viele Landessprachen übersetzt und als Handzettel und Merkblätter zur Verfügung gestellt. Mehrsprachige Plakate an Rastanlagen weisen ebenfalls auf den richtigen Umgang mit Speiseresten hin.

Die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen kommunalen Veterinärbehörden verfügen über ein spezielles, behördeninternes Tierseuchenbekämpfungshandbuch, in dem weitergehende Empfehlungen, Musterpräsentationen, Checklisten, Musterverfügungen und Musterablaufpläne zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in Schwarzwild- und Hausschweinebeständen hinterlegt sind.

Übersicht der öffentlich zur Verfügung stehenden Informationsmaterialien zur ASP:

Tierseucheninfo-Seite zur ASP
Fragen und Antworten zur ASP
Rechtsvorschriften zur Afrikanischen Schweinepest
Übersicht der Monitoringprogramme KSP/ASP in Niedersachsen
Informationen für Landwirte zum KSP/ASP-Monitoring
Informationen für Tierärzte zum KSP/ASP-Monitoring
Merkblatt zur Beprobung von Wildschweinen
Was kommt auf den Erzeuger und den Handel zu?
Schaubild Verbringungsregelungen
Informationen für Jagdtouristen
Merkblatt zur ASP für Jäger
Merkblatt zur ASP für Landwirte und Schweinehalter
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (deutsch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (englisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (armenisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (aserbeidschanisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (bulgarisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (georgisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (lettisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (litauisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (polnisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (rumänisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (russisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (tschechisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (ukrainisch)
Merkblatt zur ASP für Saisonarbeitskräfte (ungarisch)

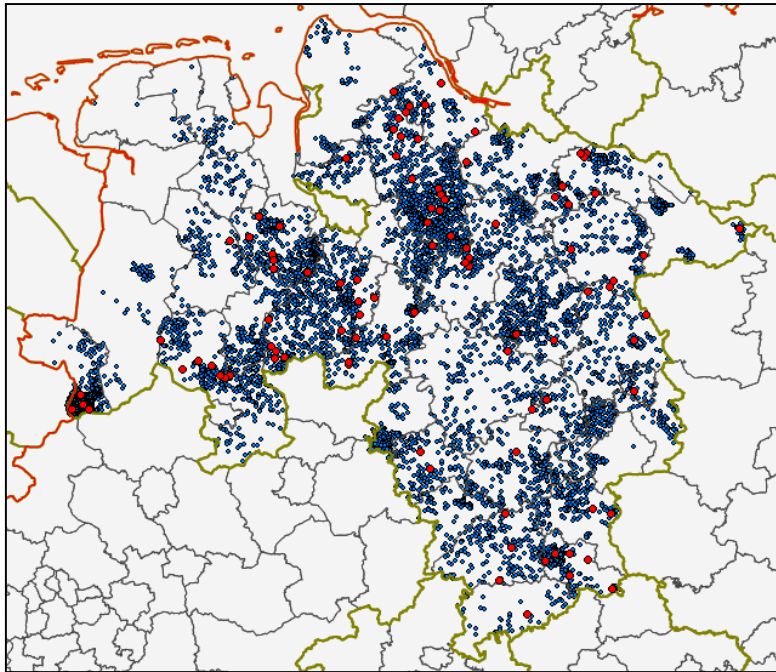
Weitere Informationen sind im Internet auf der [Internetseite des FLI](#) eingestellt.

3.2 ASP-Monitoring

Zur Früherkennung eines Eintrages der Afrikanischen Schweinepest in niedersächsische Haus- oder Schwarzwildbestände wird in Niedersachsen ein Monitoring-Programm durchgeführt. Rechtsgrundlage ist die für Deutschland verbindliche Schweinepest-Monitoring-Verordnung. Auf Grundlage dieser Verordnung erstellt Niedersachsen jährlich einen an die kommunalen Veterinärbehörden gerichteten Monitoring-Erlass, in dem u. a. die Stichprobenumfänge für Wild- und Hausschweine festgelegt sind. Die kommunalen Veterinärbehörden sind für die Umsetzung des Monitoring-Programmes verantwortlich, geben Material zur Probennahme heraus und nehmen die entnommenen Proben entgegen. Sie sind auch der Ansprechpartner bei einem Seuchenverdacht im Wildbestand.

3.2.1 Schwarzwild

Entsprechend der Schweinepest-Monitoring-Verordnung werden in Niedersachsen verwendet aufgefundene Wildschweine, sowie vor dem Schuss auffällige Wildschweine (krank, stark abgekommen, verhaltensgestört, unterentwickelte Frischlinge u. ä.) und Stücke, die beim Ausweiden/Versorgen oder bei der Fleischuntersuchung mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen, virologisch auf Klassische und Afrikanische Schweinepest untersucht. Außerdem werden sämtliche Blutproben von gesund erlegten Wildschweinen, die im Rahmen des Monitorings eingesendet werden, auf Klassische und Afrikanische Schweinepest untersucht.



Verteilung der Proben aus dem ASP-Monitoring bei Wildschweinen (Beprobungszeitraum: 01.01. bis 31.12.2017)
Blau: gesund erlegte, rot: krank erlegte und tot aufgefundene Wildschweine. Quelle: CSF-/ASF-Datenbank, FLI

Die Jagdausübungsberechtigten beteiligen sich seit vielen Jahren an dem Schweinepest-Monitoring und werden von den kommunalen Veterinärbehörden mit den notwendigen Informationen und Probenahmematerialien ausgestattet. In jedem Fall sind tot aufgefundene Wildschweine der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde zu melden, die ihrerseits das weitere Vorgehen (Probenahme, Verbleib des Wildkörpers) festlegt.



Das Merkblatt ist auf der Internetseite www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

3.2.2 Hausschweine

Zur Früherkennung eines Eintrages der ASP in einen Hausschweinebestand werden gezielte risikoorientierte Untersuchungen auf ASP im Rahmen von Sektionen, Abklärungsuntersuchungen nach § 8 Schweinehaltungshygieneverordnung und Abortabklärungen, sowie im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und bei diagnostischen Blutproben durchgeführt. Die Proben werden mittels PCR auf das ASP-Virus untersucht. Für Schweinehalter in Niedersachsen ist es auf Grund der bestehenden Programme einfach und unbürokratisch möglich, bei unspezifischen Krankheitssymptomen eine Infektion mit dem ASP-Virus (und Klassischer Schweinepest) auszuschließen, ohne dass bereits ein Verdacht auf ASP ausgesprochen werden muss.

Zum Ablauf des Monitorings steht folgendes Informationsmaterial auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zur Verfügung:

[Übersicht der Monitoringprogramme KSP/ASP in Niedersachsen](#)

[Informationen für Landwirte zum KSP/ASP-Monitoring](#)

[Informationen für Tierärzte zum KSP/ASP-Monitoring](#)

3.3 Biosicherheit in Schweinehaltungen

Zur Verhinderung von ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Schweinepest, haben Schweinehalter die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung umzusetzen. Die umzusetzenden Maßnahmen umfassen je nach Größe und Art des Betriebes u. a. folgende Bereiche:

- bauliche Voraussetzungen
- Dokumentation
- Personenkontakt
- Reinigung und Desinfektion
- Schutzkleidung
- Tierkontakt
- Tierkörperbeseitigung
- Besondere Auflagen für Auslauf- und Freilandhaltungen

Die Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit einer grafischen Übersicht über die umzusetzenden Maßnahmen kann [hier](http://www.bmel.de) (www.bmel.de im Bereich Tierseuchen) heruntergeladen werden. Darüber hinaus hat das BMEL zu diesem Thema ein [Poster](#) veröffentlicht.

3.4 Reduktion der Schwarzwildbestände

Im April 2010 haben niedersächsische Vertreter der Jagd sowie der Land- und Forstwirtschaft eine „Gemeinsame Erklärung zum Schwarzwildmanagement“ mit dem Ziel der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Schwarzwildbestandes als nachhaltig nutzbaren Teil der biologischen Vielfalt unterzeichnet. Die Absenkung der Schwarzwildbestände auf eine tragbare Wilddichte ist damals schon maßgebliche Voraussetzung u. a. für die Verhinderung der Ausbreitung der Klassischen Schweinepest gewesen. Die Afrikanische Schweinepest war zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Schwarzwildbestand aufgetreten.

3.4.1 Aufwandsentschädigungen für Jäger

Zur Entschädigung des Mehraufwandes der Jagdausübungsberechtigten sowie der Hundeführerinnen und Hundeführer für jagdliche Maßnahmen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes wird eine finanzielle Unterstützung in Form von Aufwandsentschädigungen durch das Land Niedersachsen gewährt. Auszahlungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die auch die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.lwk-niedersachsen.de) bereitstellt.

a) Suchen und Beprobieren von Fallwild und von sichtbar schwerkrankem Schwarzwild

Ziel: Die Wahrscheinlichkeit, das Virus bei erlegtem Schwarzwild nachzuweisen, ist aufgrund der hohen Letalität nur gering. Daher wird eine intensive, möglichst systematische Fallwildsuche zur frühzeitigen Erkennung eines Ausbruches für unerlässlich gehalten. Eine Verpflichtung zur Fallwildsuche hat der Jagdausübungsberechtigte nicht, jedoch trägt jede Fallwildsuche, die ein Jäger durchführt, zur Früherkennung bei.

Höhe der Entschädigung: 50,- € je Stück

Voraussetzung:

- Nachweis der Veterinärbehörde über Beprobung (Nummer)
- GPS-Daten des Fundortes des Stückes

Antragstellung:

- von 1. April bis 31. Mai für das vorangegangene Jagdjahr
- keine Bagatellgrenze für die Antragstellung

b) Mehrabschuss von Schwarzwild aller Altersklassen

Ziel: Anreiz zur Mehrerlegung von Schwarzwild und nicht die Unterstützung der ohnehin im Rahmen des gesetzlichen Auftrages zu erlegenden Stückzahl zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Höhe der Entschädigung: 50,- € je Stück

Voraussetzung:

- Im Einzelrevier Mehrabschuss in einem Jagdjahr (erstmals 2018/19) als im Durchschnitt der vorherigen drei Jagdjahre, somit erstmals 2014/15, 2015/16 u. 2016/17 (Zahlen aus jährlicher Meldung an die Landkreise vorhanden)
- Kopie des Wildursprungsscheins beifügen

Antragstellung:

- von 1. April bis 31. Mai für das vorangegangene Jagdjahr
- Bagatellgrenze bei 250,- €, wenn nur diese Aufwandsentschädigung beantragt wird, bei Antrag auch mindestens einer anderen Möglichkeit dieser Vorschrift: keine Bagatellgrenze

c) Einsatz brauchbarer Jagdhunde bei revierübergreifenden Drückjagden

Ziel: Schwarzwild kann auf Drückjagden sehr effektiv bejagt werden, es reagiert auf den jagdlichen Druck mit einem großräumigen Ausweichen, i. d. R. über die Grenzen einzelner Jagdbezirke hinweg. Eine effektive Bejagung durch Erlegung möglichst mehrerer Stücke einer Rotte bei der Beunruhigung durch Hunde ist daher bei abgestimmten revierübergreifenden Jagden möglich.

In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung auch Bund, Land, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen gewährt, da sie die Hundeführer direkt erreicht und der Einsatz der Hunde revierübergreifend stattfindet.

Höhe der Entschädigung: 25,- € pro Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes,
gilt auch für den Einsatz der Schweißhunde (nach dem Schuss)

Voraussetzung:

- mindestens 5 direkt aneinander grenzende Jagdbezirke oder mindestens 2 mit einer Gesamtfläche von 2000 ha jagen gemeinsam an einem Drückjagdtermin
- ein Antrag wird für alle Reviere gestellt
- Hundeführer bestätigen die Brauchbarkeit des Hundes und Erhalt der Entschädigung gemäß Anlage 2

Antragstellung:

- während des laufenden Jagdjahres nach der Drückjagd
- keine Bagatellgrenze

4 Vorbereitung auf einen Seuchenausbruch in der Schwarzwildpopulation

4.1 Niedersächsische Sachverständigengruppe

Bereits im Jahr 2014 wurde in Niedersachsen eine Sachverständigengruppe nach Artikel 15, Absatz 2 der EU-Richtlinie 2002/60/EG zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen einberufen. Die Leitung liegt beim ML, die Geschäftsführung wird durch das LAVES, Task-Force Veterinärwesen, wahrgenommen. In der niedersächsischen Sachverständigengruppe sind die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., die Niedersächsischen Landesforsten, der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V., die kommunalen Veterinär- und Jagdbehörden, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und universitäre Einrichtungen (Institut für terrestrische und aquatische Wildtierforschung und das Institut für Epidemiologie, Biometrie und Datenverarbeitung der Tierärztlichen Hochschule Hannover) vertreten.

4.1.1 Aufgaben der niedersächsischen Sachverständigengruppe

Im Falle des Ausbruchs der ASP im Schwarzwildbestand unterstützt sie die zuständigen Behörden bei der Untersuchung der Seuchelage und der Ausweisung von Restriktionsgebieten, bei der Festlegung von jagdlichen und sonstigen Maßnahmen zur Seuchebekämpfung, bei der Erstellung des Tilgungsplanes für Niedersachsen und der Überprüfung der Wirksamkeit der zur Seuchentilgung getroffenen Maßnahmen.

Die niedersächsische Sachverständigengruppe erarbeitet seit 2014 Hinweise und Empfehlungen insbesondere für die kommunalen Veterinärbehörden. Diese Empfehlungen wurden in der Rubrik „Dokumente zur ASP-Bekämpfung beim Wildschwein“ in das Tierseuchenbekämpfungshandbuch eingestellt und sind dort für die kommunalen Veterinärbehörden verfügbar.

Folgende Empfehlungen und ergänzende Dokumente wurden erstellt:

Empfehlungen zur Einrichtung des gefährdeten Gebietes, des Kerngebietes und der Pufferzone
Hinweise zur Fallwildsuche und –bergung
Empfehlungen zu jagdlichen Maßnahmen
Epidemiologischer Ermittlungsbogen bei KSP/ASP verdächtigen und positiven Wildschweinen
Checkliste für das Veterinäramt
Darstellung Ausstattung eines Bergesets
Muster-Präsentation für die Sitzung der lokalen Fachberater im Falle des Ausbruchs der ASP im Wildschweinebestand
Musterpräsentation für die Schulung von Bergeteams im Falle des Ausbruchs der ASP im Wildschweinebestand
Maßnahmen, die Jagd betreffend, nach Auftreten der ASP
Wildsammelstellen: Übersicht einiger möglicher Varianten

4.2 Erleichterung der Jagd bei der Tierseuchenbekämpfung

Mit der Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes sind rechtliche Rahmenbedingungen sowohl für eine wirkungsvolle Prävention als auch für eine effektive Seuchentilgung geschaffen worden.

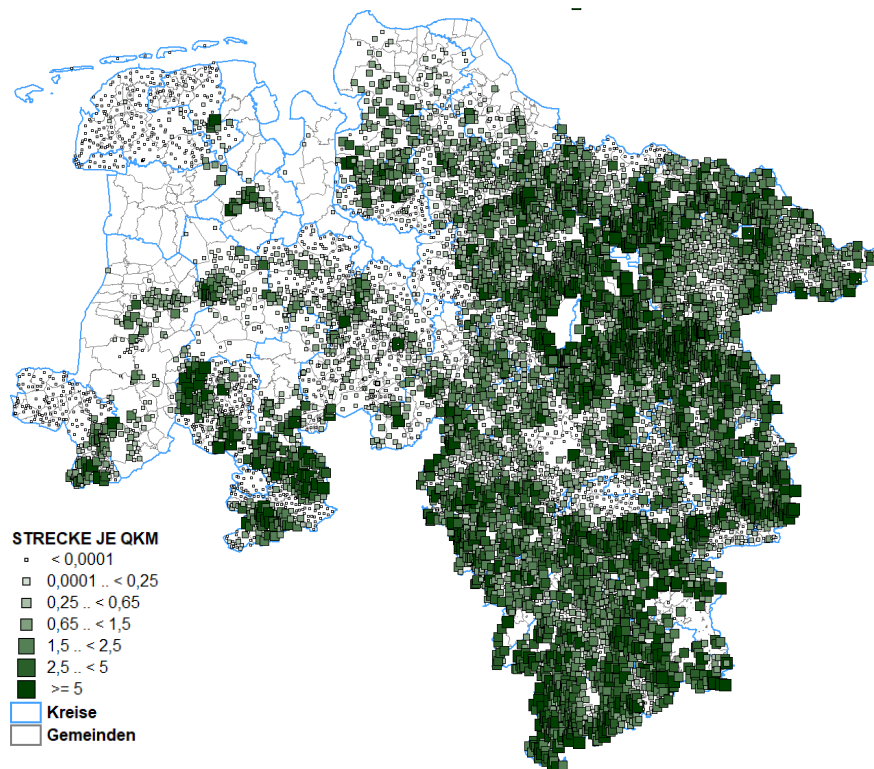
Im Wesentlichen sind dies:

- § 4 Abs. 4 Bei der Durchführung von Drückjagden haben Revierinhaber, die an der Drückjagd nicht teilnehmen, überjagende Hunde zu dulden, wenn Ihnen die Jagd mindestens zwei Wochen zuvor angezeigt wurde;
- § 9 Abs. 4 Möglichkeit der Anordnung, den Wildbestand in befriedeten Bezirken oder jagdbezirksfreien Grundflächen in einer bestimmten Frist um einen bestimmten Umfang zu verringern, wenn dies insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der Landwirtschaft erforderlich ist;
- § 24 Abs. 1 Verbot der Verwendung von Schalldämpfern im niedersächsischen Jagdgesetz ist aufgehoben worden. Vorbehaltlich einer waffenrechtlichen Prüfung können Schalldämpfer für Jagdlangwaffen bei der Jagdausübung genutzt werden.
- § 24 Abs. 4 Die oberste Jagdbehörde kann durch Verordnung zur Vorbeugung von Wildseuchen oder deren Bekämpfung sachliche Verbote des § 19 BJagdG einschränken. Erlaubt ist dies für folgende bestehende Verbote:
- mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild zu schießen;
 - Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2.000 Joule haben;
 - auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;
 - die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
 - künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;
 - in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;
 - Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfasst nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;
 - Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden.
- § 24 Abs. 5 Die oberste Jagdbehörde kann zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen die oben genannten Verbote auch im Einzelfall einschränken.
- § 26 Abs. 1 Die oberste Jagdbehörde kann zur Wildseuchenbekämpfung Ausnahmen vom Bejagungsverbot zur Aufzucht notwendiger Elterntiere zulassen.

Eine Verordnung zur Einschränkung sachlicher Verbote ist derzeit in Vorbereitung.

4.3 Darstellung der Schwarzwildstrecken im Tierseuchennachrichtensystem (TSN)

Zur Darstellung der mittleren Schwarzwildstrecke in TSN-KVP (Krisenverwaltungsprogramm des behördeninternen Tierseuchennachrichtensystems) liegen die von den unteren Jagdbehörden zur Verfügung gestellten Streckenergebnisse der vorherigen fünf Jagdjahre auf Revierebene vor. In Verbindung mit den Koordinaten der Reviermittelpunkte sind diese Daten als Karten-Layer durch die kommunalen Veterinärbehörden abrufbar. Im Seuchenfall ermöglicht dieser Karten-Layer einen schnellen Überblick über die Schwarzwildstrecken und damit auch über das Vorkommen von Schwarzwild. Eine Aussage über die zahlenmäßige Größe der Schwarzwildpopulation ist daraus allerdings nur bedingt abzuleiten. Die Karten stehen auch für im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erforderliche Berichte zur Verfügung. Die Daten werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.



Karte mit den durchschnittlichen Schwarzwildstrecken der Jagdjahre 2012/2013 bis 2016/2017 auf Revierebene

4.4 Darstellung der Reviergrenzen in TSN

Ergänzend zu der unter 4.3 genannten Darstellung der Schwarzwildstrecken können die Reviergrenzen ebenfalls in TSN-KVP aufgenommen und z. B. zur Festlegung von jagdlichen Maßnahmen in den Revieren genutzt werden. Sobald die Reviergrenzen für gesamt Niedersachsen in digitaler Form vorliegen, wird ein landesweiter Layer durch das LAVES erstellt.

4.5 Wildbretvermarktung

Zur Vermeidung der Verbreitung der ASP ist über Jahre hinaus eine fortgesetzte intensive Bejagung des Schwarzwildes notwendig, deren Folge ein hohes Mengenaufkommen an Wildbret sein wird, für das geeignete Absatzwege/Vermarktungskanäle erschlossen und verstetigt werden müssen. Die Nachfrage nach heimischem Wildschweinfleisch, welches ein Nischenprodukt ist, ist über miteinander verzahnte Maßnahmen im Produkt-, Vertriebs-,

Marketing- und Kommunikationsbereich zu steigern. Die Akteure sind dahingehend zu unterstützen, zu schulen und zu begleiten.

Absatzsteigerung in der Jägerschaft

In Niedersachsen „erzeugen“ rd. 63.000 Jägerinnen und Jäger ca. 750 t Wildschweinfleisch jährlich. Das entspricht rein rechnerisch ca. 12 kg Wildschweinfleisch pro Jäger. Als eine der naheliegenden und wirkungsvollen Maßnahmen zur Absatzsteigerung wird die Abnahme, Verarbeitung und Vermarktung in und durch die Jägerhaushalte gesehen, verbunden mit dem Verbrauch im eigenen Haushalt und dem Verkauf im Familien- und Bekanntenkreis.

Absatzsteigerung im Ernährungshandwerk

Hier müssen Großabnehmer gewonnen werden, die nicht nur respektable Mengen abnehmen sondern auch eine Signalwirkung für andere Abnehmer erzeugen. Große Unternehmen brauchen vorzerlegtes Wildfleisch. Lt. Umfrage des Fleischerverbandes Niedersachsen sind darüber hinaus fünf bis zehn Fleischereien an Wildfleisch interessiert, jedoch nicht an Wildschwein in der Schwarte. Hier sind der Kontakt und der Aufbau von Geschäftsbeziehungen zum Wildhandel oder zu Zustell-Lieferdiensten gefragt.

Förderung der mittel- bis langfristigen Absatzentwicklung von Wildschweinfleisch

Im Rahmen eines Sensorik- und Fachworkshops durch die Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e.V. sollen für maßgebliche Absatzmittler und Multiplikatoren in Niedersachsen Grundlagen und Dokumentationen geschaffen werden, die den Absatzmarkt bzw. dessen maßgebliche Akteure fortentwickeln. Mit dieser Aktivität wird eine neutrale, wissenschaftlich begründete Basis geschaffen, auf hochwertige, regional „erzeugte“ Wildschweinprodukte aus Niedersachsen und deren Bezugs- und Absatzwege nachhaltig hinzuweisen. Auf Basis der erarbeiteten Informationen sollen die Akteure dauerhaft in die Lage versetzt werden, Produktideen und Absatzwege fortzuentwickeln.

4.6 Einsatz der Fallenjagd

Einen ersten Überblick bringt die Veröffentlichung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts „Schwarzwildfänge Ein Methodenüberblick für Jagdpraktiker und Jagdrechtsinhaber, Jagd- und Veterinärbehörden“ vom 05.11.2018.

<https://www.thuenen.de/de/wo/projekte/wildtieroekologie/projekte-wildtieroekologie/methoden-des-schwarzwildfangs/>

Die Erfahrungen wie auch wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass der Fallenfang zur Reduktion von Schwarzwild mit hohem Wirkungsgrad praktiziert werden kann. Insofern stellen Schwarzwildfallen, gleich ob Saufänge oder Frischlingsfallen, ein geeignetes und erforderliches Mittel sowohl für die Prävention als auch die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest dar. Genehmigungspflichtig durch die Jagdbehörden ist nur der Einsatz von Saufängen. Kastenfallen hingegen unterliegen nicht dieser Pflicht.

Ein in den Niedersächsischen Landesforsten eingesetzter Berufsjäger wird den Einsatz von Saufängen sowie anderen geeigneten Fallentypen zur Fangjagd von Schwarzwild erproben und zukünftig durch Unterweisung die erforderliche Fachkompetenz vermitteln. Interessierte Revierinhaberinnen und -inhaber können den Berufsjäger zukünftig für die Etablierung der Fallenjagd, insbesondere in Problembereichen, beratend in Anspruch nehmen.

4.7 Vorsorgemaßnahmen für den Erstausruch

Für das Jahr 2018 wurden vom Land Niedersachsen Finanzmittel für Vorsorgemaßnahmen für den Ausbruchsfall bereitgestellt. Diese Finanzmittel wurden u. a. für nachfolgende Beschaffungen genutzt:

4.7.1 Bevorratung eines Elektrozaunes

Materialien zum Aufbau eines vierreihigen Litzenzaunes mit einer Gesamtlänge von 20 km werden im Katastrophenschutzlager des Landes Niedersachsen in Garbsen vorgehalten. Die Zaunmaterialien stehen den betroffenen Behörden bei einem Erstausruch der ASP zur Verfügung und können diese über die Notfalleerreichbarkeit der Task-Force Veterinärwesen des LAVES abrufen.

4.7.2 Bevorratung von Bergesets

Das Land Niedersachsen verfügt derzeit über 5 Bergesets, die bei einem Erstausruch der ASP in Niedersachsen für die Bergung von Fallwild von den betroffenen kommunalen Veterinärbehörden genutzt werden können. Neben Wildbergewannen und diversen Utensilien zum Umgang, zum Transport, zur Kennzeichnung, zur Verpackung und zur Reinigung und Desinfektion ist auch Schutzkleidung für Bergeteams enthalten. Die kommunalen Behörden sind über die Zusammensetzung der Bergesets informiert und können diese über die Notfalleerreichbarkeit der Task-Force Veterinärwesen des LAVES abrufen.



4.7.3 Bevorratung von VTN-Behältern

Das Land Niedersachsen verfügt über 14 VTN-Container für die Entsorgung von Fallwild bei einem Erstausruch der ASP. Die Aufnahmesysteme der Container für die Entsorgungsfahrzeuge entsprechen denen der für die jeweiligen Einzugsbereiche zuständigen Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (VTN). Sie können ebenfalls von den kommunalen Veterinärbehörden über die Notfalleerreichbarkeit der Task-Force Veterinärwesen des LAVES abgerufen werden.



4.8 Tierseuchenübungen

Das Land Niedersachsen führt in jedem Jahr eine landesweite Tierseuchenübung mit unterschiedlichen Schwerpunkten durch, in der die kommunalen Veterinärbehörden die Abläufe in einer Tierseuchensituation üben. Der ASP-Ausbruch im Wild- und Hausschweinbestand wurde bereits im Jahr 2014 landesweit geübt. Im Jahr 2017 fand außerdem eine vom Bund initiierte ASP-Kommunikationsübung statt, an der zwei niedersächsische Landkreise teilnahmen. In der landesweiten Tierseuchenübung 2018 wurden die Abläufe im Falle des ASP-Ausbruchs im Schwarzwildbestand noch einmal intensiv erprobt. In dieser Übung stand die Kommunikation mit den Fachberatern aus dem Bereich der Jagd zur Festlegung der Gebietskulissen und der jagdlichen Maßnahmen im Wildbestand im Vordergrund. Auch die niedersächsische Sachverständigengruppe wurde durch das ML in diese Übung einbezogen. Eine kommunale Behörde übte im November 2018 im Rahmen einer vom Bund initiierten bundeslandübergreifenden ASP-Übung gemeinsam mit einem Landkreis aus Nordrhein-Westfalen.

5 Bekämpfung der ASP beim Schwarzwild

5.1 Ablauf

Die Abläufe der Bekämpfung von Tierseuchen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (siehe 2.5). Zur Umsetzung stehen für die kommunalen Veterinärbehörden Pläne im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung. Ergänzend dazu werden die Empfehlungen und die ergänzenden Dokumente der niedersächsischen Sachverständigengruppe verwendet. Die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Abläufe beruhen auf diesen behördeninternen Dokumenten. Die Restriktionsgebiete und die darin umzusetzenden Maßnahmen und Verbote werden in einem Seuchengeschehen durch die kommunale Veterinärbehörde per Verfügung der Öffentlichkeit bzw. betroffenen Einzelpersonen oder Personengruppen bekannt gemacht.

5.2 Erste Maßnahmen

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt, so werden durch die kommunalen Behörden, in Abstimmung mit dem ML und dem LAVES, zunächst folgende Maßnahmen eingeleitet bzw. weitere Schritte vorbereitet:

- Verifizierung (inkl. Koordinatenerfassung), Aufsuchen und Sicherung des Fundortes
- Einleitung epidemiologischer Ermittlungen
- Information aller betroffenen Behörden
- Einrichtung eines lokalen Krisenzentrums
- Vorbereitung der Sitzung der Fachberater zur Festlegung von Restriktionsgebieten und Maßnahmen

Für eine strukturierte Bearbeitung dieser Maßnahmen steht den kommunalen Behörden eine Checkliste zur Verfügung.

5.3 Epidemiologische Ermittlungen

Epidemiologische Ermittlungen zur Feststellung der Eintragsursache und einer möglichen Seuchenverschleppung sowie zur Erfassung erster Informationen zur Situation im Schwarzwildbestand werden unter Mithilfe des Finders bzw. Erlegers und ggf. weiterer

Personen eingeleitet. Für die Befragung dieser Personen ist ein Erfassungsbogen im Tierseuchenbekämpfungshandbuch eingestellt.

5.4 Einberufung der lokalen Fachberater

Bei einem ASP-Ausbruch im Schwarzwildbestand ist die zuständige kommunale Behörde auf eine enge Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten sowie sonstigen Jägern angewiesen. Aus diesem Grund werden nach der Feststellung eines Seuchenausbruchs u. a. Vertreter aus diesem Personenkreis als sogenannte Fachberater von der kommunalen Behörde zu den Sitzungen des Krisenzentrums hinzugebeten. Fachberater können sein: Kreisjägermeister, Vertreter der Jägerschaft, der Landesforsten und, soweit mit großen Flächenanteilen im Zuständigkeitsbereich vertreten, Klosterforsten, Stadtförsten, Privatforsten und Nationalpark Harz sowie Vertreter des ASP-Ausbruchrevieres und ggf. des Hegeringes und der Nachbarreviere. Die Task-Force Veterinärwesen des LAVES wird als Vertretung der niedersächsischen Sachverständigengruppe an den Sitzungen teilnehmen. Zunächst gilt es Informationen zu den aktuellen Schwarzwildvorkommen und zur Situation in den Revieren zu sammeln. Darauf aufbauend wird eine erste Gebietskulisse festgelegt. Für die Darstellung der Umgebung des Fund- bzw. Erlegungsortes steht umfassendes Kartenmaterial zur Verfügung. Dieses kann über das Programm TSN-KVP und über die CSF-/ASF-Datenbank genutzt werden. Während in TSN-KVP die unter 4.3 und 4.4 beschriebenen Strecken- und Revierlayer angezeigt werden können, können in der CSF-/ASF-Datenbank sämtliche, bisher untersuchte Wildschweine grafisch dargestellt werden. In TSN-KVP werden die Gebietskulissen gezeichnet und gespeichert. Sie stehen für eine spätere Bearbeitung bzw. Anpassung zur Verfügung. Für die Durchführung der Sitzung kann eine im Tierseuchenbekämpfungshandbuch eingestellte Muster-Präsentation genutzt werden.

5.5 Restriktionsgebiete nach Schweinepest-Verordnung

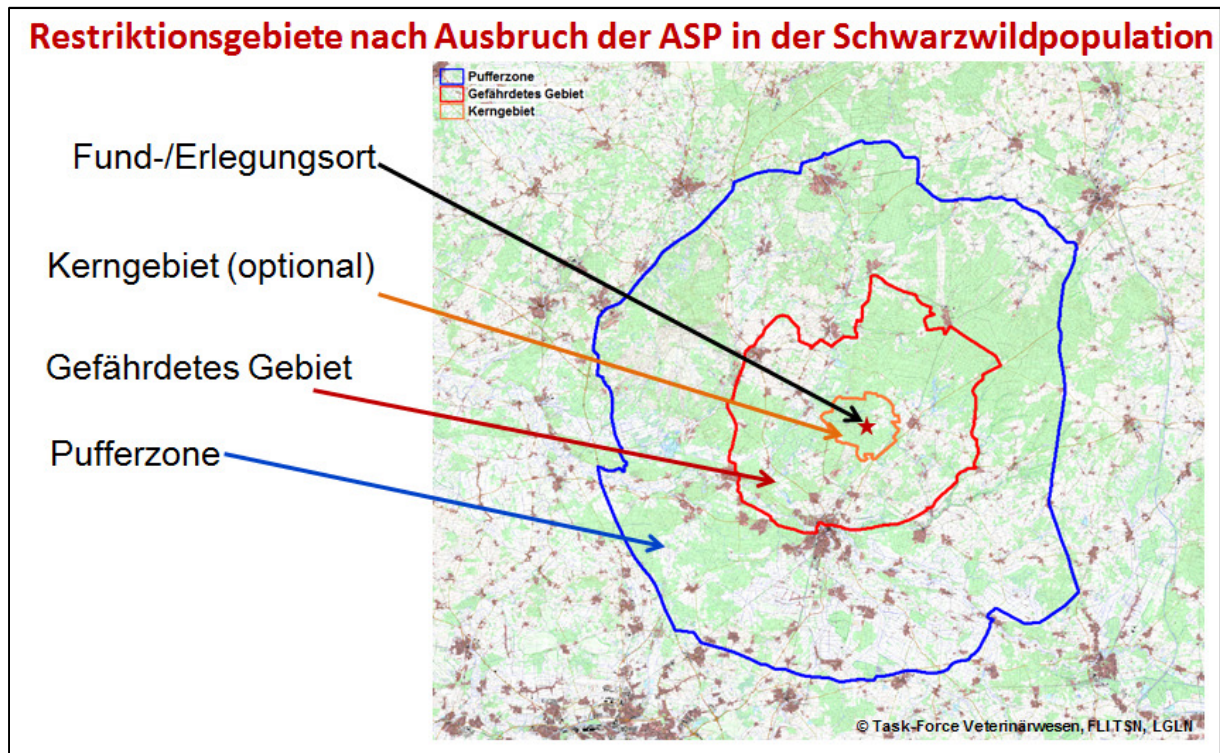
Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet und einen Bereich um das gefährdete Gebiet als Pufferzone fest. Soweit aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, kann ein Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet ausgewiesen werden. Bei der Festlegung dieser Gebiete sind die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Schwarzwildpopulation, die Tierbewegungen innerhalb der Schwarzwildpopulation, das Vorhandensein natürlicher Grenzen sowie die Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Den zuständigen kommunalen Behörden stehen die diesbezüglichen Empfehlungen der niedersächsischen Sachverständigengruppe im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung.

5.5.1 Gefährdetes Gebiet

Für das gefährdete Gebiet gibt es keinen gesetzlich vorgegebenen Mindestradius. Die niedersächsische Sachverständigengruppe empfiehlt einen Radius von 15 km um die Abschuss- oder Fundstelle. Diese Empfehlung beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen zu durchschnittlichen Reviergrößen bzw. Streifgebieten von Schwarzwildrotten inkl. eines geringen Sicherheitszuschlages. Angeschchnittene Gemeinden können zunächst dem gefährdeten Gebiet in Gänze hinzugerechnet werden. Eine Ausweitung oder Verkleinerung dieser ersten Gebietskulisse hat danach risikobasiert zu erfolgen. Dafür wurde ein Kriterienkatalog erstellt, der die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen, die

geografische Verteilung der Seuche, das Schwarzwildvorkommen in der Region, die Tierbewegungen innerhalb der Population, das Vorkommen natürlicher oder künstlicher Hindernisse, die Beschaffenheit der Habitats, die jagdlichen Möglichkeiten und die Hauschweinebestände berücksichtigt. Die Grenzen sollten nachvollziehbar, überwachbar und beschreibbar sein.



5.5.2 Pufferzone

Die Pufferzone ist ein Gebiet, welches sich an das gefährdete Gebiet anschließt und als seuchenfrei anzusehen ist. In diesem Gebiet werden intensive Maßnahmen zur Erkennung einer eventuellen Seuchenverschleppung durchgeführt. Für die Festlegung der Pufferzone gibt es ebenfalls keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestradius. Die niedersächsische Sachverständigengruppe empfiehlt eine Ausdehnung von 15 km um das gefährdete Gebiet (d. h. insgesamt ca. 30 km Radius, ausgehend vom Fund-/Erlegungsort). Die Grenzen sollten nachvollziehbar, überwachbar und beschreibbar sein. Der Kriterienkatalog für die Einrichtung des gefährdeten Gebietes kann auch bei der Einrichtung der Pufferzone angewendet werden.

5.5.3 Kerngebiet

Die zuständige Behörde kann einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen, eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Ebenso ist für das Kerngebiet kein Mindestradius vorgegeben. Die Überlegungen zur Festlegung eines solchen zusätzlichen Gebietes sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- die räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens,
- die Abgrenzbarkeit von Schwarzwildvorkommen durch bestehende oder künstlich zu errichtende Barrieren(z. B. Zaun),
- Kriterien die dafür sprechen, dass das Schwarzwild im Kerngebiet verbleibt (z. B. Nahrungshabitat oder Winterhabitat in abgegrenzten Waldgebieten),

- Möglichkeiten das Schwarzwild in diesem Gebiet zu halten (z. B. durch Ernteverbote usw.).

Das Gebiet sollte klein genug sein, um besondere Maßnahmen wirksam durchführen zu können. In Anlehnung an das in Tschechien mit einer Größe von etwa 50 km² eingerichtete Kerngebiet werden 4 km als Orientierungs-Radius empfohlen.

5.6 Maßnahmen, um Schwarzwild im Kerngebiet zu halten

In Abhängigkeit von der Struktur des betroffenen Gebietes, dem generellen Vorkommen von Schwarzwild sowie den jahreszeitlich bedingten Aufenthaltsorten der Wildschweine und der Ausbreitung der Seuche zum Zeitpunkt der Feststellung, wird gemeinsam mit den Fachberatern und der niedersächsischen Sachverständigengruppe beurteilt, ob es möglich ist, das Schwarzwild im Kerngebiet zu halten, um das Seuchengeschehen lokal zu begrenzen und zu bekämpfen. Zur Umsetzung dieses Zieles stehen unterschiedliche Mittel zur Verfügung. Ein Mittel zur schnellen Abgrenzung des Kerngebietes ist die Errichtung von Elektrozäunen. Aus diesem Grund hat das Land Niedersachsen bereits frühzeitig 20 km Elektrozaun beschafft (siehe 4.8.1). Dieser Zaun kann bei Bedarf durch Duftzäune ergänzt oder in manchen Bereichen mit stabilen Wildschutzzäunen verstärkt werden. Zur Abgrenzung können auch bereits bestehende Zaunanlagen z. B. an Autobahnen oder natürliche Hindernisse genutzt werden. Der Verlauf, die Ausstattung sowie die voraussichtliche Wirksamkeit eines Zaunes sind mit den lokalen Fachberatern und der niedersächsischen Sachverständigengruppe abzustimmen. Mit der Errichtung der Zäune können Dritte (z. B. Maschinenringe) beauftragt werden, zur Kontrolle und Wartung können z. B. die Gemeinden herangezogen werden.

Schwarzwild ist in der Lage, Elektro- aber auch massive Zäune zu überwinden, wenn es z. B. vor Störungen flieht oder Nahrung erreichen will. Aus diesem Grund sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, die einerseits das Nahrungsangebot in dem Gebiet aufrechterhalten und andererseits eine Vergrämung des Schwarzwildes durch Beunruhigung verhindern. In Abhängigkeit von der Jahreszeit können mitunter beide Ziele durch ein Ernteverbot von Feldfrüchten, die für das Schwarzwild attraktiv sind, erreicht werden. Weitere Verbote, wie ein weiterreichendes Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung, ein Verbot der forstlichen Nutzung und Betretungsverbote, tragen, neben einer Jagdruhe, zu einer Reduktion der Beunruhigung und somit zur Verhinderung der Abwanderung des Schwarzwildes bei. Ein attraktives Nahrungsangebot kann auch durch verstärkte Kirsungen oder Fütterungen aufrechterhalten werden.

5.7 Fallwildsuche und -meldung

Da Fallwild (tote Wildschweine) unabhängig von der Witterung sehr lange infektiös bleibt, stellt es eine mögliche Ansteckungsquelle für Wildschweine dar. Daher ist das Fallwild im gefährdeten Gebiet sofort - auf jeden Fall nach vorliegendem ASP-positivem Untersuchungsergebnis – zu bergen und unschädlich zu beseitigen. Art und Umfang einer effektiven Fallwildsuche sind Teil der Abstimmung mit den lokalen Fachberatern und der niedersächsischen Sachverständigengruppe. Diese hält großflächige Suchaktionen mit revierfremden Personen nicht für sinnvoll, vielmehr wird das gezielte Absuchen von bekannten Rückzugsorten des Schwarzwildes durch den Jagdausübungsberechtigten und weitere Jäger empfohlen.

Fallwildsuchen sind im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abzustimmen und die Ergebnisse dieser Kontrollen zu dokumentieren. Die Möglichkeiten zur Anordnung einer Fallwildsuche und -bergung auch gegen den Willen des Revierinhabers/Jagdpächters sind in der Schweinepest-Verordnung geregelt.

Wird ein totes Wildschwein durch den im Revier jagdlich eingebundenen Personenkreis oder durch unbeteiligte Dritte aufgefunden, so müssen diese das zuständige Veterinäramt, die Polizei oder den Jagdausübungsberechtigten über den Fund und die Fundstelle umgehend informieren. Der Finder muss eine möglichst präzise Angabe über den Fundort hinterlassen, so dass der Kadaver wiedergefunden werden kann. Die Erfassung und Übermittlung des Fundortes kann über die Verwendung einer Tierfundkataster-App (damit werden die Angaben zum Fund mit den genauen Koordinaten des Fundortes an eine zentrale Datenbank übermittelt und über das FLI an das zuständige Veterinäramt weitergeleitet) oder über eine zentrale Rufnummer der kommunalen Behörde erfolgen.

5.8 Bergung von Fallwild

Zunächst werden sowohl der Fundort als auch der Tierkadaver durch eine vom Veterinäramt beauftragte Person zur Lageerkundung in Augenschein genommen. Das Fallwild ist wegen der möglichen Weiterverbreitung der ASP möglichst umgehend zu bergen. Für die Bergung des Fallwildes werden von der zuständigen kommunalen Behörde Bergeteams gebildet, die zuvor im Umgang mit infiziertem Fallwild geschult wurden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass infizierte Kadaver sehr infektiös sind, jeglicher direkter Kontakt auf das Nötigste zu beschränken ist und Kleidung und Gegenstände, die damit in Kontakt gekommen sind, zu desinfizieren oder zu entsorgen sind. Eine Musterpräsentation für die Schulung der Bergeteams ist im Tierseuchenbekämpfungshandbuch eingestellt. Ein möglicher Personenkreis zur Durchführung der Bergung sind Mitarbeiter von Bauhöfen betroffener Gemeinden. Dabei sind Personen mit Kontakt zu Schweinehaltungen von der Bergung auszuschließen. Ein Bergeteam sollte aus 2 bis 4 Personen bestehen. Für die Ausstattung der Bergeteams werden für einen Erstausrüstung der ASP die unter 4.7.2 beschriebenen Bergesets beim LAVES bereitgehalten. Der Transport des Kadavers vom Fundort bis zum Kadaver-Sammelplatz hat in auslaufsicheren Behältern (Berge- und Mörtelwanne) zu erfolgen. Außerdem werden Transportfahrzeuge mit der Möglichkeit zur Abgrenzung eines unreinen Bereichs für den Transport der Kadaver (z. B. Fahrzeug mit Anhänger oder Pritschenwagen) benötigt. Der Transport der Kadaver erfolgt nach der Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR, Az. 3.12/303 780 (Zulassung der Beförderung auf der Straße von tierischen Stoffen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie mit dem Virus der ASP infiziert sind) der Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung.

Sollte eine Bergung nicht sofort und einfach möglich sein (z. B. unwegsames Gelände), so hat die Beprobung durch eine vom Veterinäramt beauftragte Person vor Ort zu erfolgen. Der Kadaver muss zur Vergrämung von Schwarzwild durch Flatterband abgegrenzt und z. B. mit Desinfektionsmittellösung übergossen werden. Nach der Untersuchung der Proben auf ASP im Labor (Dauer inklusive Probentransport ca. 1-3 Tage) ist der Kadaver unverzüglich zu bergen und der unschädlichen Beseitigung zuzuführen, sofern ein positives Laborergebnis vorliegt.

Zur Desinfektion der Fundstelle wird der Bereich des Bodens, auf dem der Kadaver lag, nach dem Abtransport mit einem zugelassenen Handelspräparat behandelt. Das Präparat wird ggf. mit Hilfe einer Druckspritze aufgebracht. Dabei werden die obersten Schichten durchtränkt (Oberfläche tropfnass bedecken). Die vom Hersteller empfohlenen Konzentrationen

sind zu beachten. Sofern eine 40%ige Kalkmilchlösung verwendet wird, kann diese vor Ort zubereitet werden (40 kg Ca(OH)_2 in 100 l Wasser unter gründlichem Rühren auflösen) oder als Fertigprodukt der Kalkwerke genutzt werden. Es sollten mindestens 5 l /m² aufgebracht werden.

5.9 Beprobung und Entsorgung von Fallwild

Die Probenahme erfolgt je nach Zustand des Kadavers durch eine vom Veterinäramt beauftragte Person vor Ort, in einer Sammelstelle oder im VTN-Betrieb.

Hinweise zur Probenahme beim Fallwild können dem [Merkblatt zur Beprobung von Wildschweinen](http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de) (www.tierseucheninfo.niedersachsen.de) zur Früherkennung von Schweinepest entnommen werden.

Probenahme vor Ort

Bereits eröffneter Kadaver: Entnahme von Organmaterial (Milz, Niere), eines bluthaltigen Gewebetupfers oder eines Röhrenknochens.

Noch nicht eröffneter Kadaver: Eröffnung des Kadavers durch einen Schnitt senkrecht zur Wirbelsäule auf der linken Körperseite hinter dem Rippenbogen. Entnahme von Milz, ggf. auch Niere. Alternativ können Tupfer verwendet werden. Gut geeignet ist die (Tupfer-) Probenahme aus der Brusthöhle. Hier kann nach Eröffnung mit einem Messer Lungengewebe mit Blut oder Herzblut mit dem Tupfer aufgenommen werden (ein Hinweisblatt mit einer Anleitung zur Entnahme von Organproben / Tupferproben bei Fallwild ist im TSBH eingestellt). Soweit möglich sollte auch eine Blutprobe entnommen werden.

Probenahme in einer Sammelstelle oder im VTN-Betrieb

Entnahme von Organmaterial (Milz, Niere), eines bluthaltigen Gewebetupfers oder eines Röhrenknochens. Soweit möglich sollte eine Blutprobe entnommen werden.

Das Fallwild wird in einem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte unschädlich beseitigt.

5.10 Jagdliche Maßnahmen

Besondere jagdliche Maßnahmen in den Restriktionsgebieten sollen die Möglichkeit der Weiterverbreitung des Erregers in der Schwarzwildpopulation verhindern oder zumindest erschweren. Dazu ist eine signifikante Reduktion der Schwarzwildbestände in und um das Seuchengebiet erforderlich. Die Benennung einer konkreten Größe (z. B. Reduktion des Schwarzwildbestandes um 80 %) ist nicht zu empfehlen, da der Erfolg der Maßnahmen nicht absolut messbar ist. Zur Abstimmung und späteren Bewertung der jagdlichen Maßnahmen ist eine intensive Kommunikation mit den Fachberatern, der niedersächsischen Sachverständigengruppe und den sonstigen Jagdausübungsberechtigten erforderlich.

5.10.1 Mögliche Maßnahmen nach Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest-Verordnung sieht Regelungen in den Restriktionszonen für die Jagd und den Umgang mit erlegtem Wild und Fallwild und sonstige, die Jagd betreffende Maßnahmen vor. Die zuständige Behörde ist zur Umsetzung dieser Regelungen verpflichtet, hat jedoch in einigen Fällen die Möglichkeit ein Ermessen auszuüben. Dies ist z. B. bei der Anordnung einer verstärkten Bejagung und der Verpflichtung zur Fallwildsuche der Fall. Die Jagdausübungsberechtigten sind in jedem Fall verpflichtet, den Anordnungen der Behörde Folge zu leisten. Eine Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen die Jagd betreffend wurde durch

das LAVES erarbeitet und steht den Behörden im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung.

5.10.2 Empfehlungen zu jagdlichen Maßnahmen

Die niedersächsische Sachverständigengruppe empfiehlt folgendes Vorgehen:

Initiale Phase nach Feststellung der Afrikanischen Schweinepest:

Im gefährdeten Gebiet sollte zunächst eine vollständige Jagdruhe für alle Wildarten (mindestens 14 Tage) von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Ziel ist zunächst die Versprengung infizierter Wildschweine durch eine ungerichtete Jagd zu verhindern. In der Folge sind die für die Seuchenbekämpfung erforderlichen jagdlichen Maßnahmen unter Einbindung der niedersächsischen Sachverständigengruppe und der Fachberater vorzubereiten.

Eine Fallwildsuche ist jedoch umgehend erforderlich und erfolgt nach Anweisung der zuständigen Behörde.

Sofern ein Kerngebiet als Teil des gefährdeten Gebiets ausgewiesen wurde, gelten die vorstehenden Grundsätze ebenfalls, es ist ggf. sinnvoll eine deutlich längere Jagdruhe anzuwenden.

In der Pufferzone sollten vermehrt koordinierte revierübergreifende Drückjagden stattfinden. Zunächst gürtelförmig angrenzend an das gefährdete Gebiet beginnend können im weiteren Verlauf die Jagden in Richtung des nicht reglementierten Gebietes ausgeweitet werden. Finden die Drückjagden direkt an der Grenze zum gefährdeten Gebiet statt, so kann die zuständige Behörde den Einsatz einzelner grenznaher Ansitzjäger während der Drückjagd auch in der Zeit der Jagdruhe im gefährdeten Gebiet zulassen, um das Flüchten einzelner Wildschweine in dieses Gebiet zu vermeiden. Ansitzjagden sind ebenfalls zu intensivieren und eine intensive Fallwildsuche ist durchzuführen.

Vorgehen im Anschluss an die initiale Phase (nach der Jagdruhe):

Im gefährdeten Gebiet sind jagdliche Maßnahmen mit Bedacht und koordiniert durchzuführen. Eine erhebliche Bestandsreduktion unter Vermeidung von Versprengungen ist anzustreben. Wissenschaftliche Studien belegen, dass durch korrekt durchgeführte Gesellschaftsjagden keine Dispersion der Rotten verursacht wird, sondern nur kurzfristig ein kleinräumiges Ausweichverhalten eintritt. Neben der Jagd in Form von Einzelansitzen sollen daher in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde koordinierte Gemeinschaftsjagden durchgeführt werden. Hierbei und im Rahmen von Einzelansitzen sollte eine gezielte Bachenbejagung (Regelungen zum Umgang mit führenden Stücken beachten) erfolgen. Die Bejagung anderer Wildarten im gefährdeten Gebiet sollte über einen längeren Zeitraum nach Abstimmung zwischen der zuständigen Behörde, dem Kreisjägermeister und der Jägerschaft unter Einbeziehung der niedersächsischen Sachverständigengruppe möglichst zurückgestellt werden.

Sofern ein Kerngebiet als Teil des gefährdeten Gebietes ausgewiesen wurde, gelten die vorstehenden Grundsätze ebenfalls. Gegebenenfalls wird hier die Jagdruhe länger als im sonstigen gefährdeten Gebiet aufrechterhalten. Ziel ist hier alle Wildschweine im Kerngebiet zu erlegen.

In der Pufferzone werden die koordinierten revierübergreifenden Drückjagden beibehalten und Ansitzjagden durchgeführt. Eine intensive Fallwildsuche ist weiterhin erforderlich.

Weitere Maßnahmen im Bereich der Jagd:

Kirrungen bieten neben der gezielten Bejagung des Schwarzwildes die Möglichkeit zur Beobachtung der Rotten und Einschätzung des Gesundheitsstatus der Population. Eine effektivere Bejagung kann über intensivere Kirrungen (= Baiting) regional erreicht werden. Ein Kirrplatz, an dem ein Stück erlegt wurde, ist bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses mit Flatterband zu sperren. Bei einem negativen Ergebnis kann die Sperrung aufgehoben werden, im positiven Fall sollte der Erlegungsort mit einem geeigneten Desinfektionsmittel behandelt werden. Eine Nutzung zum weiteren Kirren kann nach ausreichender Einwirkzeit wieder erfolgen.

Fütterungen sollten grundsätzlich verboten werden. Im gefährdeten Gebiet bzw. in einem Kerngebiet kann die Fütterung allerdings mit Zustimmung der Behörde eingesetzt werden, um Wildschweine von der Abwanderung in andere Gebiete abzuhalten.

Der Einsatz von Fallen kann unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten genutzt werden und einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes leisten. Dabei unterliegen sogenannte Saufänge der Genehmigung durch die zuständige Behörde. In Niedersachsen wird der Einsatz von Fallen durch einen Berufsjäger zunächst erprobt und später das Wissen den Jägern zur Verfügung gestellt (siehe auch Kapitel 4.6).

5.10.3 Aufwandsentschädigungen

Eine Verwaltungsvorschrift für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Bekämpfungsmaßnahmen gegen die ASP im Rahmen der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen ist in Vorbereitung.

5.11 Beprobung und Umgang mit erlegtem Schwarzwild

Jedes im gefährdeten Gebiet oder in der Pufferzone erlegte Stück Schwarzwild muss auf ASP untersucht werden. Daher ist von jedem erlegten Stück eine Probe zu entnehmen. Näheres zur Probenahme und Probenannahme regelt die zuständige Behörde nach der Schweinepest-Verordnung.

5.12 Einbindung der niedersächsischen Sachverständigengruppe

Bei Verdacht auf ASP bei Wildschweinen oder bei Vorliegen der Bestätigung wird die niedersächsische Sachverständigengruppe in den Lagebesprechungen der betroffenen kommunalen Behörde zur Festlegung von Restriktionszonen und Maßnahmen durch die Geschäftsführung (LAVES, Task-Force Veterinärwesen) vertreten. Die kommunale Behörde informiert das ML und das LAVES über Ort und Zeitpunkt der Lagebesprechung. Das Ergebnis der Lagebesprechung wird nebst vorgeschlagenen Gebietskulissen durch die kommunale Behörde an ML und LAVES übermittelt.

Das ML beruft danach unverzüglich die niedersächsische Sachverständigengruppe ein, um die vorgeschlagenen Restriktionsgebiete und alle sonstigen Maßnahmen zu bewerten. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch einen Vertreter des Referats 203 des ML. Zunächst berichtet die Geschäftsführung über die Ergebnisse der Lagebesprechung unter Beteiligung eines Vertreters der betroffenen kommunalen Behörde inkl. Lagedarstellung in TSN und in der CSF-/ASF-Datenbank, danach erfolgt die Bewertung. Das Ergebnis wird in einem Protokoll zusammengefasst und das weitere Vorgehen festgelegt.

5.13 Tilgungsplan

Das von der ASP betroffene Land hat innerhalb von 90 Tagen nach der Ausbruchsbestätigung bei Wildschweinen einen Plan mit Maßnahmen zur Tilgung der Seuche im Seuchengebiet und für die dort gelegenen Schweinehaltungsbetriebe der EU vorzulegen (Richtlinie 2002/60EG). Die niedersächsische Sachverständigengruppe wirkt bei der Aufstellung dieses Planes mit und überprüft im Seuchengeschehen die Wirksamkeit der zur Tilgung der ASP getroffenen Maßnahmen. In Niedersachsen wurde bereits ein Muster-Tilgungsplan erstellt.

6 Vorbereitungen auf einen ASP-Seuchenausbruch durch die Wirtschaftsbeteiligten

6.1 Niedersächsische Arbeitsgruppe Krisenpläne der Wirtschaft

Im Jahr 2012 wurde in Niedersachsen die Arbeitsgruppe „Tierseuchenkrisenpläne der niedersächsischen Veredelungs- und Fleischwirtschaft“ etabliert, in der unter Geschäftsführung des LAVES die Krisenpläne erstellt werden. Nach der massiven Ausbreitung der ASP in den letzten Jahren wurde die Arbeit erneut aufgenommen, mit dem Ziel, in enger Kooperation zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Vertretern des öffentlichen Veterinärwesens die Vorbereitungen auf den Tierseuchenkrisenfall zu verbessern und ein Forum zum Informationsaustausch zu etablieren.

In der niedersächsischen Arbeitsgruppe Krisenpläne der Wirtschaft – Veredelungs- und Fleischwirtschaft wirken Vertreter von Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen, Einzelhandel, Interessengemeinschaften und Verbänden im Bereich Schwein (Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V., Verband der Fleischwirtschaft e.V., Deutscher Raiffeisenverband e.V., Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V., Vieh- und Fleischhandelsverband Niedersachsen e.V.), dem Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e.V., der Tierärztekammer Niedersachsen, der Niedersächsischen Tierseuchenkasse, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem Niedersächsischen Landkreistag, den Niedersächsischen kommunalen Veterinärbehörden und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit.

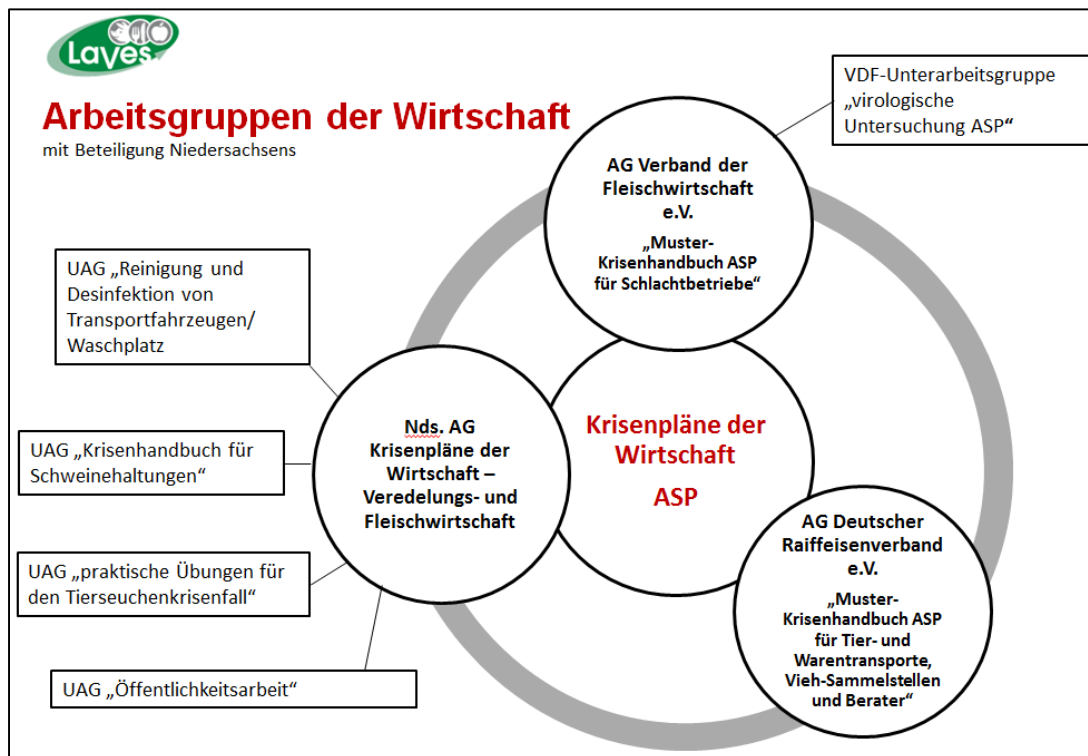
Folgende Schwerpunktthemen werden in verschiedenen Unterarbeitsgruppen bearbeitet:

- **Krisenhandbuch für Schweinehalter:** Schwerpunkt sind die Auswirkungen eines ASP-Ausbruchs in der Schwarzwildpopulation auf Schweinehalter
- **Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen:** Erarbeitung von Empfehlungen für Abläufe im Seuchenfall, wie z. B. Mindestanforderungen und Parameter für einen Waschplatz
- **Durchführung von Übungen der Wirtschaft für den Tierseuchenfall:** Überprüfung der Umsetzung der erarbeiteten Krisenpläne auf den verschiedenen Ebenen
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Erarbeitung von Schulungs- und Informationsmaterial.

Arbeitsmaterialien und Protokolle der Arbeitsgruppen sind auf einer Internetplattform für die Teilnehmer abrufbar. Die Ergebnisse werden zudem auf den Internetseiten der Wirtschaftsbeteiligten veröffentlicht.

6.2 Weitere Arbeitsgruppen der Wirtschaft unter Mitwirkung Niedersachsens

Bereits seit 2017 werden in bundesweiten Arbeitsgruppen der Wirtschaft Krisenpläne für verschiedene Prozessebenen erarbeitet und Problemstellungen diskutiert. Ergänzt durch die Unterarbeitsgruppen der niedersächsischen AG Krisenpläne der Wirtschaft – Veredelungs- und Fleischwirtschaft sollen so möglichst alle Produktionsebenen „Schwein“ abgedeckt werden, um auf den Krisenfall vorbereitet zu sein. Vertreter der niedersächsischen kommunalen Veterinärbehörden und des LAVES begleiten die Arbeit in diesen Arbeitsgruppen der Wirtschaftsverbände.



Übersicht über die Arbeitsgruppen der Wirtschaft

Arbeitsgruppe des Verbandes der Fleischwirtschaft e.V. (VDF)

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung eines Muster-Krisenhandbuchs ASP für Schlachtbetriebe. Das Handbuch stellt eine Vorlage für die betriebseigenen Krisenhandbücher dar und kann von der Homepage des Verbandes der Fleischwirtschaft heruntergeladen werden (Das Musterkrisenhandbuch finden sie [hier](http://www.v-d-f.de), www.v-d-f.de). Neben Handlungsanweisungen für Schlachtbetriebe wurden Fließdiagramme zu Verbringungsmöglichkeiten für Hausschweine im ASP Seuchenausbruch erstellt. In Niedersachsen wurde das Krisenhandbuch bereits von einigen Schlachtunternehmen für den jeweiligen Schlachtbetrieb angepasst und zusammen mit der jeweils zuständigen kommunalen Veterinärbehörde überprüft. In der Arbeitsgruppe werden weitere Themengebiete bearbeitet. So sollen beispielsweise Empfehlungen zum Umgang mit gemäßregelm Fleisch gegeben werden.

Da in einem Ausbruchsgeschehen mit sehr vielen Untersuchungen bei Hausschweinen zu rechnen ist, werden in einer Unterarbeitsgruppe Möglichkeiten für alternative

Probenahmeverfahren geprüft. Dabei sind Tierärzte der Lebensmittel- und Veterinärinstitute des LAVES einbezogen.

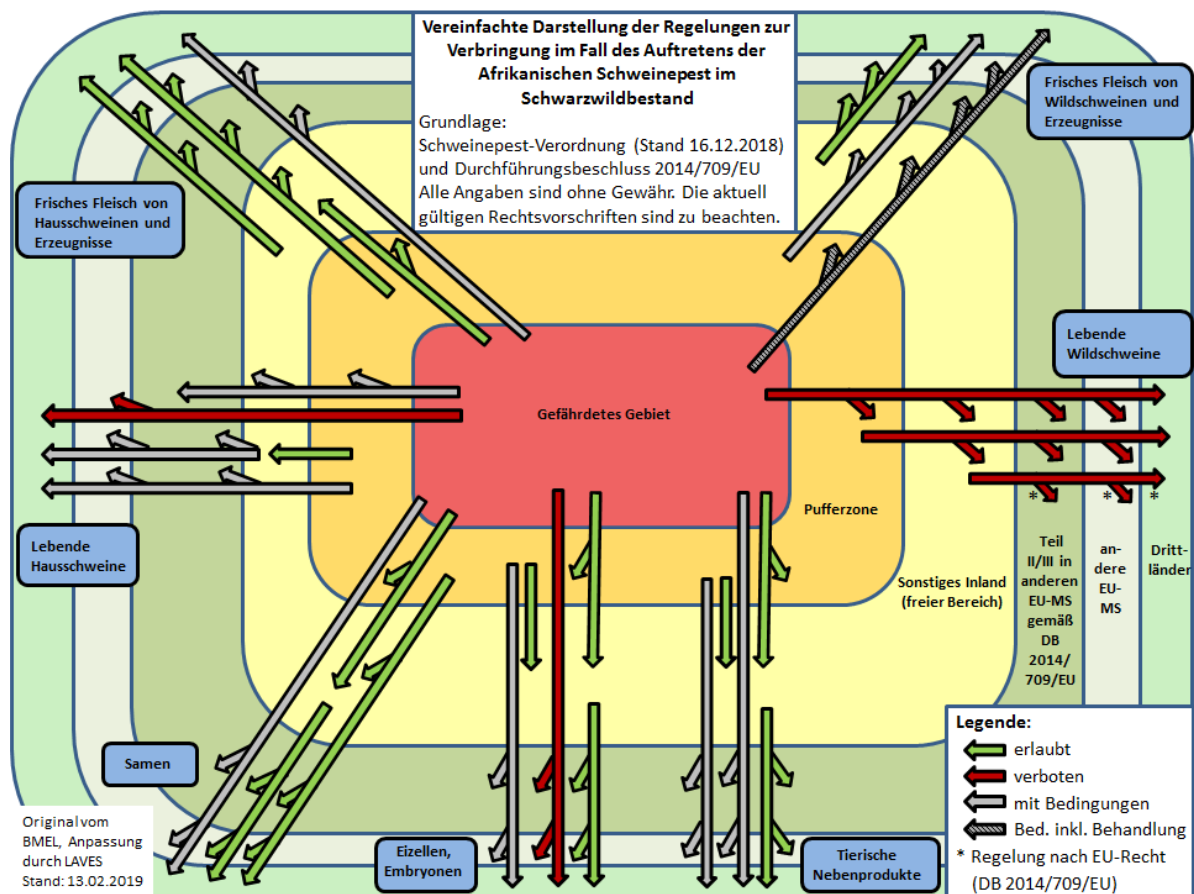
Arbeitsgruppe des Deutschen Raiffeisenverband e.V.

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung eines Muster-Krisenhandbuchs ASP für Tier- und Warentransporte, Vieh-Sammelstellen und den Bereich Beratung auf landwirtschaftlichen Betrieben. Das Muster-Handbuch soll für Vieh-/ Futtermittelfahrzeugführer sowie für Berater und Disponenten bei den verschiedenen Betriebsbesuchen als Hilfestellung für die Erstellung betriebseigener Krisenhandbücher genutzt werden, sowie die Möglichkeit bieten, sich auf verschiedene Szenarien im Falle eines Seuchenausbruchs bei Hausschweinen oder in der Schwarzwildpopulation vorzubereiten. Nach Fertigstellung kann das Muster-Krisenhandbuch auf der Homepage des Deutschen Raiffeisenverbandes heruntergeladen werden.

7 Maßnahmen für Hausschweine im Falle der ASP beim Schwarzwild

7.1 Maßnahmen und Verbote in den Restriktionszonen

Bei Ausbruch der ASP in der Schwarzwildpopulation haben Halter von Hausschweinen über die bereits geltenden Vorschriften der Viehverkehrsverordnung und der Schweinehaltungshygieneverordnung hinaus Maßnahmen umzusetzen, um eine Einschleppung der Seuche in den Bestand und eine mögliche Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Gemäß Schweinepest-Verordnung erstrecken sich diese Maßnahmen auf Betriebe, die in gefährdeten Gebieten liegen. Wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde die Maßnahmen ebenfalls für die Pufferzone anordnen. Neben allgemeinen Maßnahmen, wie beispielsweise Biosicherheitsmaßnahmen und Untersuchungen von kranken und verendeten Tieren, sieht die Schweinepest-Verordnung Verbote von Verbringungen lebender Schweine und deren Produkten vor. Ausnahmen von den Verbringungsverboten sind oftmals unter Einhaltung bestimmter Bedingungen möglich. Die nachfolgende Abbildung zeigt eine vereinfachte Übersicht der Verbringungsbeschränkungen. Eine an die jeweilige Rechtslage angepasste Übersicht kann auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abgerufen werden.



Regelungen zur Verbringung bei Seuchenausbruch in der Schwarzwildpopulation

Die Ausnahmen für Verbringungsverbote sind zumeist an Bedingungen hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes der Schweine in einem Betrieb sowie an die Durchführung einer klinischen und/oder einer Laboruntersuchung der Schweine geknüpft. Eine Übersicht der Untersuchungsverpflichtungen im Falle der Verbringung von Hausschweinen im Inland ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

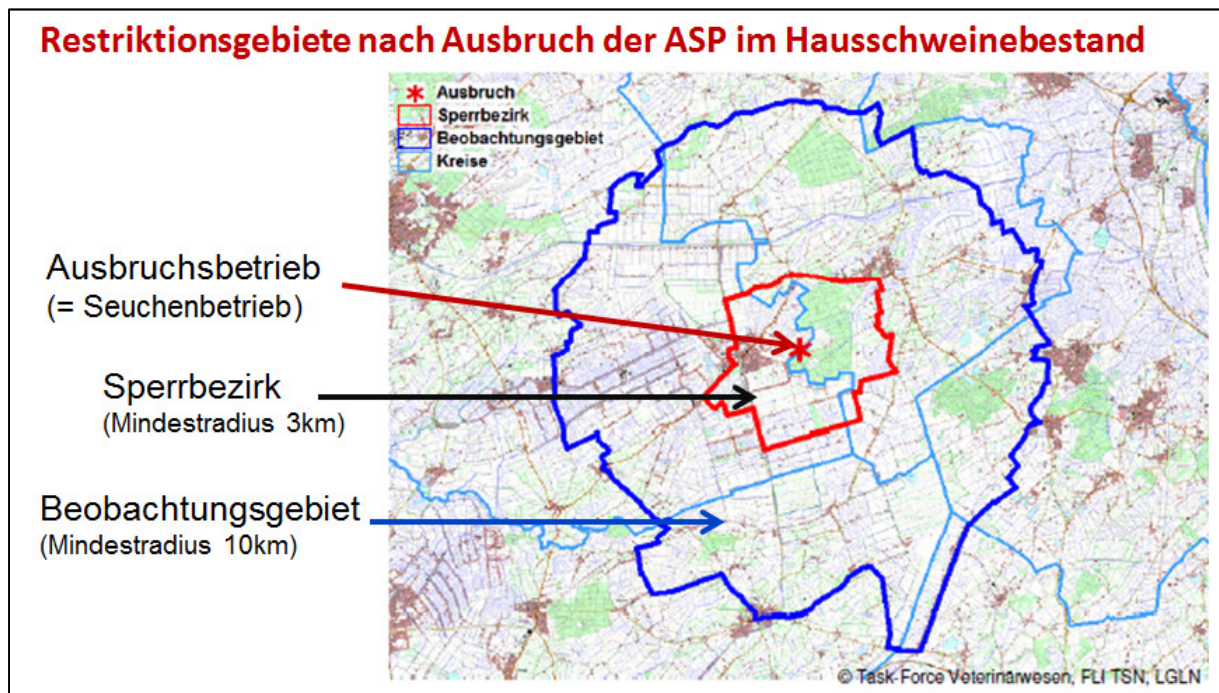
7.2 Geplante Abläufe

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation festgestellt, so werden die Maßnahmen nach Schweinepest-Verordnung umgesetzt. Den kommunalen Veterinärbehörden stehen hierfür Ablaufpläne, Empfehlungen und Musterverfügungen im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung. Die durch die Halter von Schweinen in Restriktionsgebieten umzusetzenden Maßnahmen werden gemeinsam mit den in Kapitel 5 dargestellten Maßnahmen im Bereich der Wildtiere in einem Seuchengeschehen durch die kommunale Veterinärbehörde per Verfügung bekannt gemacht.

8 Bekämpfung eines Ausbruchs der ASP im Hausschweinebestand

8.1 Einzurichtende Restriktionsgebiete nach Schweinepest-Verordnung

Nach Feststellung des Ausbruchs der ASP in einem Hausschweinebestand wird die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine des Ausbruchsbetriebes angeordnet. Die zuständige Behörde legt um den Seuchenbetrieb einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet (Mindestradius 3 km bzw. 10 km) fest.



8.2 Geplante Abläufe

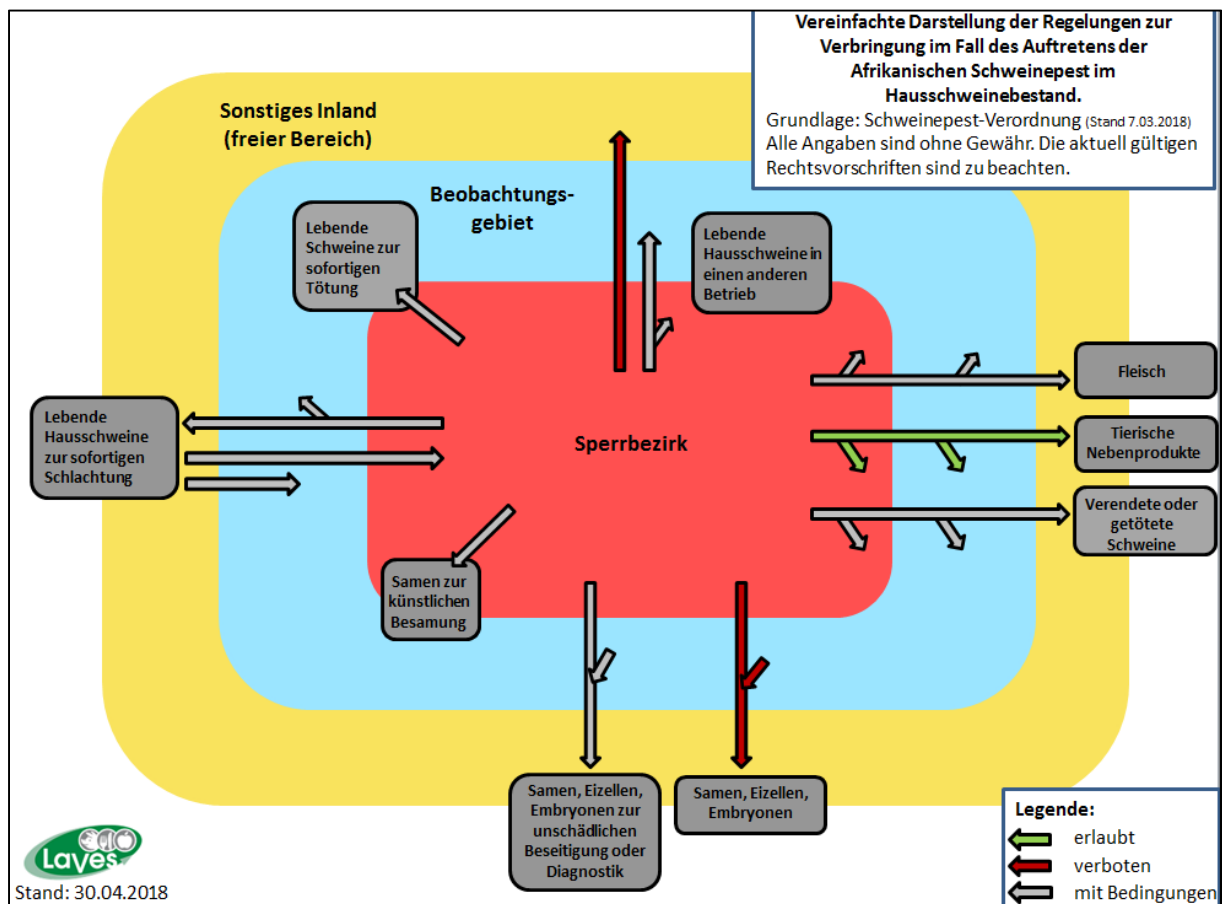
Zur Umsetzung der Maßnahmen nach Schweinepest-Verordnung stehen den niedersächsischen kommunalen Veterinärbehörden Ablaufpläne, Empfehlungen und Musterverfügungen im Tierseuchenbekämpfungshandbuch zur Verfügung.

8.3 Maßnahmen und Verbote in den Restriktionszonen

Bei Ausbruch der ASP im Hausschweinebestand haben Tierhalter Maßnahmen und Verbote nach Schweinepest-Verordnung umzusetzen, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Die Maßnahmen erstrecken sich auf Biosicherheitsmaßnahmen, wie zum Beispiel das Tragen von Schutzkleidung beim Betreten der Schweineställe, sowie auf zeitlich befristete Verbote des Transportierens und Verbringens von Schweinen. Im Sperrbezirk werden alle schweinehaltenden Betriebe innerhalb von sieben Tagen überprüft (klinische Untersuchung der Schweine, Kontrolle der Bestandsregister und Kennzeichnung, Probenahme in Beständen mit verendeten und kranken Schweinen). Im Beobachtungsgebiet erfolgt ebenfalls eine Untersuchung und Probenahme in Beständen, in denen Schweine verendet oder erkrankt sind. Verstöße von Tierhaltern gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften können Kürzungen von Entschädigungsleistungen bzw. Beihilfen der niedersächsischen Tierseuchenkasse zur Folge haben. Hierzu wurde bereits eine

risikobasierte Stufenregelung zu den Verstößen und den damit verbundenen möglichen Kürzungen veröffentlicht.

Die im Einzelnen umzusetzenden Maßnahmen werden den Tierhaltern durch die zuständige Veterinärbehörde per Verfügung bekannt gegeben. Darüber hinaus geben die Muster-Krisenhandbücher der Wirtschaft (siehe Kapitel 6) weitere Hilfestellungen. Die nachfolgende Abbildung zeigt eine vereinfachte Darstellung der Regelungen zur Verbringung bei Seuchenausbruch im Hausschweinebestand.



Regelungen zur Verbringung bei Seuchenausbruch im Hausschweinebestand